



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau i.d.Pf. über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau i.d.Pf. auf den Landkreis Südliche Weinstraße

Seite 20-23

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
Änderung
der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001
zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße
und der Stadt Landau i.d.Pfalz
über die
**Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau i.d.Pfalz
auf den Landkreis Südliche Weinstraße**

Zwischen

dem Landkreis Südliche Weinstraße,
vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier

und

der Stadt Landau in der Pfalz,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

werden aufgrund der Beschlüsse

- des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße vom 26.09.2011
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom 08.11.2011

im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
folgende Änderungen an genannter Zweckvereinbarung vorgenommen:



§ 1
Aufgaben

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werden die nachfolgenden bezeichneten Aufgaben der Stadt Landau in der Pfalz dem Landkreis Südliche Weinstraße zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen:
1. Vollzug des Tierseuchengesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierseuchenrecht beziehen,
 2. Vollzug des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierkörperbeseitigungsrecht beziehen,
 3. Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie aller Rechtsvorschriften, die sich auf das Tierschutzrecht beziehen
 4. Vollzug aller Vorschriften der Europäischen Union, die die in Ziffer 1 bis 3 genannten Aufgabenbereiche betreffen
 5. Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken (gemäß § 64 Arzneimittelgesetzes (AMG))
- (2) Die Zweckvereinbarung bezieht sich auch auf die Durchführung von Vorschriften, die zukünftig für die in Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche ergehen.
- (3) Zum Vollzug im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Durchführung der Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren, aller erforderlichen Verwaltungsverfahren (Erlaubnisse, Genehmigungen, Bestätigungen usw.) sowie die Abgabe baurechtlicher Stellungnahmen.
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung für § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 4 erfolgt ab dem 01.01.2012 in eigener Zuständigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße. Entsprechende Regelungen dieser Vereinbarung werden damit gegenstandslos.

§ 2
Gebühren

- (1) Die im Rahmen der Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Satzungen werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße erlassen. Gebühren für Amtshandlungen bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung werden auf Grundlage einschlägiger Regelungen des Landesgebührengesetzes oder entsprechender Satzungen des Landkreises Südliche Weinstraße erhoben
- (2) Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz erhobenen Gebühren und sonstige Einnahmen – wie Buß- und Verwarnungsgelder – fließen der Stadt Landau in der Pfalz zu.



§ 3
Kosten

- (1) Die personellen und sächlichen Kosten, die bei Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Stadt Landau in der Pfalz anteilig getragen.
- (2) Die Kostenaufteilung zwischen den beiden Gebietskörperschaften für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 4 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften.
Für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 5 wird pro Betriebsbegehung die anfallenden Personal- und Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23.02.2011) erhoben.
- (3) Personalkosten sind sämtliche tatsächlich anfallenden Arbeitgeberaufwendungen (analog KGSt-Materialie Nr. 8/2010 Ziffer 2.1 in der jeweils gültigen Fassung) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den in § 1 aufgeführten Aufgabenerledigungen betraut sind. Die jeweiligen Stellenanteile entsprechend denjenigen, die dem Produkt „Tierschutz und Tierseuchen“ (124400) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zugeordnet sind.
Dazu kommen pauschalisierte Personalgemeinkosten in Höhe von 15 % (in Anlehnung an den KGSt-Materialie Nr. 8/2010 Ziffer 2.3 in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Zu den sächlichen Kosten gehören die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Sachkosten sowie die IT-Kosten bei technikunterstützten Arbeitsplätzen (siehe KGSt-Bericht Nr. 8/2010 2.2 in der jeweils gültigen Fassung).
- (5) Die Stadt Landau in der Pfalz erstattet dem Landkreis Südliche Weinstraße auf dessen Anforderung hin zur Jahreshälfte eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des zu erwartenden Abrechnungsbetrages.
- (6) Die Rechnungsprüfungsämter beider Gebietskörperschaften bescheinigen die Feststellung der Gesamtausgaben und –einnahmen.
- (7) Die Abrechnung wird bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erstellt.

§ 4
Kündigung/Aufhebung

Eine Kündigung der Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Die Vereinbarung kann ebenfalls von den Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür sind gleichlautende Gremienbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz und des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße.

In beiden Fällen erfolgt eine abschließende Kostenabrechnung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit.



Durch die Beteiligung an den im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung dem Landkreis Südliche Weinstraße entstandenen Arbeitsplatzkosten entstehen der Stadt Landau in der Pfalz keinerlei Rechte. Ebenso sind alle Pflichten der Stadt Landau in der Pfalz durch Begleichung einer Abschlusszahlung zum Ende der Vereinbarungslaufzeit abgegolten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Veterinärbehörde der Stadt Landau in der Pfalz auf den Landkreis Südliche Weinstraße vom 08.01.2001 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 31.01.2012

Für die Stadt Landau

gez.

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.